

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Einsicht in die Personalakte bei beendetem Arbeitsverhältnis	2
Einzelvertragliche Verkürzung der Kündigungsfrist.....	2
Umfang der Unterrichtungspflicht	2
Verjährung von Urlaubsansprüchen	3
Vertragsstrafe bei Nichtantritt der Arbeit	3
Gesellschaftsrecht	3
Änderung der Rechnungslegungsverordnungen bzw. der Bilanzformblätter vom Bundesrat gebilligt	3
Gewerblicher Rechtsschutz	4
Längere Wortfolgen nicht markenrechtsfähig	4
Insolvenzrecht	4
Erstes elektronisches Informationssystem für mehr als 1 Million Verbraucher und Schuldner-Unternehmen	4
Onlinerecht	4
Fernabsatz: Widerrufsrecht – Beschädigte Fototapete rechtfertigt Online Wertersatzanspruch des Händlers bei Widerruf.....	4
Fernabsatz – „Das Widerrufsrecht besteht nur, wenn sie Verbraucher im Sinne von § 13 sind“ stellt einen unzulässigen Hinweis dar	5
Wettbewerbsrecht	5
BGH setzt engere Grenzen für die Nutzung fremder Marken zu Werbezwecken	5
Irreführung; Gratisangebot – Wettbewerbswidrige Werbung mit vermeintlich kostenlosen Angeboten	5
„Komplettsanierung“ keine unzulässige Werbung	6
Telefonwerbung; Haftung – Vermutete Verantwortlichkeit für unerlaubte Telefonanrufe	6
Unzumutbare Belästigung	6
Wirtschaftsrecht	6
Entwurf zum Telekommunikationsgesetz	6
Neue Regeln für Darlehensvermittler analog den Regeln der Versicherungsvermittler	7
DIHK-Stellungnahme zur Verknüpfung der Unternehmensregister in der EU.....	7
Das kleine Einmaleins der Normung: Aktuelle Version des DIHK-Leitfadens	7
Veranstaltungen	7
„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“	7

Arbeitsrecht

Einsicht in die Personalakte bei beendetem Arbeitsverhältnis

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 16.11.2010, AZ.: 9 AZR 573/09 wie folgt entschieden:

1. Der Arbeitnehmer hat auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Einsicht in seine vom ehemaligen Arbeitgeber weiter aufbewahrte Personalakte. Dies folgt aus der nachwirkenden arbeitgeberseitigen Schutz- und Rücksichtnahmepflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG unter dem Gesichtspunkt des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung.

2. Der nachvertragliche Anspruch auf Personalakteneinsicht setzt nicht voraus, dass der Arbeitnehmer ein konkretes berechtigtes Interesse darlegt. Indem der Arbeitgeber die Personalakte des Arbeitnehmers über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus aufbewahrt, besteht für den Arbeitnehmer die Gefährdungslage der Verwendung unrichtiger Daten fort, etwa bei Auskünften gegenüber Dritten. Der Arbeitnehmer kann seine über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus fortbestehenden Rechte auf Beseitigung oder Korrektur unrichtiger Daten in seiner Personalakte nur geltend machen, wenn er von deren Inhalt Kenntnis hat. Schon das begründet sein Einsichtsrecht.

3. Aus dem im Dritten Abschnitt des BDSG enthaltenen § 34 BDSG lässt sich dieser Anspruch für Personalakten, die in Papierform geführt werden, derzeit nicht herleiten. Nach § 32 Abs. 2 BDSG ist nur § 32 Abs. 1 BDSG auf personenbezogene Daten, die nicht "in oder aus einer nicht automatisierten Datei verarbeitet, genutzt oder für die Verarbeitung oder Nutzung in einer solchen Datei erhoben werden", anzuwenden, nicht aber der gesamte Dritte Abschnitt des BDSG (Quelle: Betriebs Berater 14.2011).

Einzelvertragliche Verkürzung der Kündigungsfrist

Der Gesetzgeber sieht in § 622 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BGB eine Verkürzung der Kündigungsfrist durch eine arbeitsvertragliche Regelung vor. Aber: Dies bezieht sich nur auf die Grundkündigungsfrist des § 622 Abs. 1 BGB. Danach kann das Arbeitsverhältnis nur mit einer Frist von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die verlängerte Kündigungsfristen des § 622 Abs. 2 BGB, die an die Dauer der Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers anknüpfen, können dagegen nicht durch eine einzelvertragliche Vereinbarung abgeändert werden (Urteil vom 14.06.2010, AZ.: 16 Sa 1036/09).

Umfang der Unterrichtungspflicht

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied in seinem Beschluss vom 27.10.2010, AZ.: 7 ABR 86/09 – wie folgt: Die Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers nach § 99 Abs. 1 S. 1 und 2 BetrVG umfasst vor einer beabsichtigten nicht dauerhaften Einstellung eines Arbeitnehmers nicht die Rechtfertigungsgründe für den Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags. Auch der allgemeine Auskunftsanspruch des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BetrVG umfasst nicht die Auskünfte, ob befristete Arbeitsverhältnisse ohne oder mit Sachgrund geschlossen worden sind und ggf. welcher sachliche Grund ihnen zugrunde liegt. Diese Informationen haben keinen hinreichenden Bezug zu einer betriebsverfassungsrechtlichen Aufgabe des Betriebsrats. Die in § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG geregelte betriebsverfassungsrechtliche Überwachungsaufgabe ist auf die „Durchführung“ u. a. von Gesetzen gerichtet. Die in § 92 Abs. 1 S. 1 BetrVG geregelte Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers über die Personalplanung begründet keine Informationsrechte des Betriebsrats über die Sachgründe einer Befristungsabrede. (Quelle: Betriebsberater 12.2011)

Verjährung von Urlaubsansprüchen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf entschied in seinem Urteil vom 18.8.2010, AZ.: 12 Sa 650/10 – wie folgt: Urlaubsansprüche verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt stets zum Schluss des Urlaubsjahres. Für Beginn und Lauf der Verjährungsfrist ist unerheblich, ob der Arbeitnehmer arbeitsfähig oder langandauernd arbeitsunfähig ist. Zur Verjährungshemmung lässt § 204 Nr. 1 BGB die Feststellungsklage genügen.

Vertragsstrafe bei Nichtantritt der Arbeit

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 19.08.2010, AZ.: 8 AZR 645/09 – wie folgt entschieden:

Die arbeitsvertragliche Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall des Nichtantritts eines befristeten Probearbeitsverhältnisses in Höhe eines Bruttomonatsgehalts ist wirksam, wenn während der Probezeit eine Kündigungsfrist von einem Monat gilt. Nach der Entscheidung des BAG benachteiligt eine solche Vertragsstrafenvereinbarung den Arbeitnehmer nicht unangemessen.

Zwar hielt das BAG entsprechend seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass eine arbeitsvertragliche Vertragsstrafenvereinbarung nach § 309 Nr. 6 BGB unwirksam ist. Das Gericht verneinte jedoch eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 1 S. 1 BGB. Denn der Arbeitgeber habe ein schützenswertes Interesse daran, eine arbeitsvertragswidrige und schuldhaftige Nichtaufnahme der Arbeitstätigkeit seitens des Arbeitnehmers zu vermeiden. Der Arbeitnehmer werde nicht unangemessen benachteiligt; es liege an ihm, seine Hauptpflichten zu erbringen. Zudem sei die vereinbarte Höhe der Vertragsstrafe der Höhe nach angemessen, dies auch bei Berücksichtigung der zwei Faktoren Länge der Kündigungsfrist und Höhe der Vergütung. Die vereinbarte Vertragsstrafe war angemessen, weil es die Höhe der Vergütung bis zum Ablauf der ordentlichen (einmonatigen) Kündigungsfrist nicht überstieg. Auch der Umstand, dass die Vertragsstrafenvereinbarung in einem gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 TzBfG befristeten Probearbeitsverhältnis vereinbart war, stand der Wirksamkeit nicht entgegen.

Gesellschaftsrecht

Änderung der Rechnungslegungsverordnungen bzw. der Bilanzformblätter vom Bundesrat gebilligt

Der Bundesrat hat der Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen Ende Mai d. J. zugestimmt. Nun steht noch die Verkündung aus. Sie sollen mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 in Kraft treten.

In der Verordnung sind Änderungen in sechs verschiedenen Rechnungslegungsverordnungen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Zahlungsinstitute, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie Pensionsfonds enthalten, die die Bilanzformblätter ändern.

Durch die Änderungen in den Bilanzformblättern wird u. a. der durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in § 272 des HGB aufgehobene Ausweis ausstehender Einlagen auf das gezeichnete Kapital auf der Aktivseite der Bilanz korrigiert. Das Eigenkapital ist nun auf der Passivseite darzustellen. Auf der Aktivseite wird das eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Kapital ausgewiesen.

Laut Pressemitteilung des BMJ sind „Bilanzen, die nicht den neuen Bilanzformblättern entsprechen, unschädlich, soweit der Ausweis des Eigenkapitals dem neuen § 272 HGB entspricht. Eine Änderung ist in diesen Fällen nicht zwingend.“

Gewerblicher Rechtsschutz

Längere Wortfolgen nicht markenrechtsfähig

Voraussetzung für die Eintragung einer Marke ist die Unterscheidungskraft, d.h. ihre Eignung zur Kennzeichnung einer Ware oder Dienstleistung. Hieran fehlt es bei längeren Wortfolgen, etwa Werbesprüchen, so der Bundesgerichtshof (BGH). Denn Werbeaussagen mit sechs oder mehr Worten fehlt es an Kürze, Originalität und Prägnanz, die wichtige Indizien für eine Unterscheidungskraft sind (BGH vom 1.7.2010, I ZB 35/09, Fundstelle: WRP2010, S. 1254)

Insolvenzrecht

Erstes elektronisches Informationssystem für mehr als 1 Million Verbraucher und Schuldner-Unternehmen

Die Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e. V. mit Sitz in Köln bietet privaten sowie juristischen Personen in Insolvenzverfahren ein neues, deutschlandweit einmaliges Online-Benachrichtigungssystem. Damit können sich Schuldner und Gläubiger schnell und einfach auf den neuesten Stand in ihren Verfahren bringen.

Was genau bringt das GSV-SIS?

Im Insolvenzverfahren erfolgen die meisten Bekanntmachungen allein über das Internet und nicht individuell an die Beteiligten. Das Risiko für Schuldner ist somit sehr hoch, dass sie wichtige Verfahrenseignisse nicht rechtzeitig mitbekommen. Mit dem GSV-SIS brauchen Schuldner nicht mehr mühsam selbst zu recherchieren, sondern erhalten alle Verfahrensnachrichten sofort individuell zugesandt. Wenn neue Veröffentlichungen zum Verfahren vom Gericht unter www.insolvenzbekanntmachungen.de bekannt gegeben werden, bekommen die Service-Bezieher per E-Mail eine Nachricht. Damit verpassen sie keinen Termin und kein Verfahrenseignis mehr und werden somit besser in ihr eigenes Insolvenzverfahren eingebunden.

Wie kann man das GSV-SIS beziehen?

Für den Zugang zum GSV-SIS zahlen interessierte Unternehmen eine einmalige Gebühr von durchschnittlich weniger als 0,70 Cent im Monat. Dafür erhalten sie den kompletten Zugang zu allen relevanten Informationen für die gesamte Dauer des Verfahrens. Die Dauer beträgt dabei regelmäßig zwischen vier und acht Jahren. Die einmalige Gebühr beträgt für Schuldner in Verbraucherinsolvenzverfahren (Aktenzeichen mit IK) und für Schuldner im Regelinsolvenzverfahren (Aktenzeichen mit IN) einheitlich und einmalig 50 EUR. Die Registrierungsdaten bleiben selbstverständlich vertraulich, werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen auch dem GSV allein dazu, seine Dienstleistung vertragskonform zu erbringen. Um sich anzumelden füllen die Verbraucher, Schuldner oder Gläubiger in Insolvenzverfahren einen Zugangsantrag aus, der eigenhändig unterschrieben werden muss. Zusätzlich zum Antrag müssen sie einen Nachweis der Vorauszahlung der Verfahrensgebühr erbringen.

Onlinerecht

Fernabsatz: Widerrufsrecht – Beschädigte Fototapete rechtfertigt Online Wertersatzanspruch des Händlers bei Widerruf

Sendet ein Verbraucher eine kaputte Fototapete bei Nichtgefallen an den Händler zurück, so hat er nur dann einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, wenn er die Schäden nicht verursacht hat. Im vorliegenden Fall entschied das AG Cottbus in seinem Urteil vom 10.02.2011 (AZ.: 41 C 461/10), dass der Händler, mit seinem eigenen fernabsatzrechtlichen Wertersatzanspruch in gleicher Höhe aufrechnen kann. Der Kläger hatte die Ware bei Rücksendung nicht ordnungsgemäß verpackt, sodass Schäden beim Rücktrans-

port entstanden. Dies konnte der Beklagte auch hinreichend durch Fotografien dokumentieren (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale Nr. 11-12/2011)

Fernabsatz – „Das Widerrufsrecht besteht nur, wenn sie Verbraucher im Sinne von § 13 sind“ stellt einen unzulässigen Hinweis dar

Nach einem Urteil des Landgericht (LG) Kiel vom 09.07.2010 (AZ.: 14 O 22/10) stellt der Hinweis „Das Widerrufsrecht besteht nur, wenn sie Verbraucher im Sinne von § 13 sind“ einen unzulässigen Hinweis im Fernabsatz dar.

Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass das Gesetz vorschreibe, dass der Verbraucher bei Fernabsatzverträgen über das „Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts“ zu belehren sei. Die Prüfungspflicht, ob es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher handle, liege somit beim Unternehmer. Die gewählte Formulierung erwecke aber den Eindruck, der Kunde müsse selbst prüfen, ob er Verbraucher sei. Das Risiko einer Fehleinschätzung werde dadurch im Widerspruch zur Intention des Gesetzgebers auf den Kunden geschoben. Zugleich liege in dieser Formulierung eine „mögliche“ Irreführung des Verbrauchers über die ihm zustehenden Rechte.

Hinweis der Wettbewerbszentrale: Ebenso wie das LG Kiel hatte auch das OLG Stuttgart entschieden (Urteil v. 11.12.2008, AZ.: 2 U 57/08). Die Urteile sind kritisch zu betrachten. In der Regel soll durch den Hinweis „Verbraucherwiderrufsrecht“ ausgeschlossen werden, dass dieses - über die gesetzliche Verpflichtung hinaus - auch für Unternehmer Anwendung findet (so auch OLG Hamburg, Urteil v. 03.06.2010, AZ.: 3 U 125/09). Die Revision gegen die abweichende Entscheidung des OLG Hamburg wurde zugelassen (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale).

Wettbewerbsrecht

BGH setzt engere Grenzen für die Nutzung fremder Marken zu Werbezwecken

Die Verwendung einer fremden Bildmarke zur Bewerbung eigener Dienstleistungen und Produkte in der Werbung beutet grundsätzlich den Ruf der Bildmarke aus. Dies hat der BGH nunmehr mit Urteil vom 14.04.2011 (Az.: IZR33/10) entschieden.

In dem entschiedenen Fall benutzte die Werkstattkette ATU in ihrer Werbung die dreidimensionale Bildmarke von VW. Unter Hinweis auf Werbebotschaften wie "große Inspektionen für alle" und "Ersatzteile in Originalqualität" wurde die Bildmarke herangezogen. Dagegen klagte VW und bekam nun Recht. Der BGH entschied, dass sich ATU zwar für sein Angebot von Inspektionen auf die Wortmarken VW oder Volkswagen beziehen darf, die Nutzung des VW-Logos als solches aber zu weit gehe. Damit hat der BGH seine Rechtsprechung aus der Vergangenheit die dies großzügiger handhabte revidiert.

Nach §23 Markengesetz ist es möglich mit der Marke eines Dritten für die eigenen Leistungen zu werben, wobei jedoch die Nutzung der fremden Marke „notwendig sein muss“, um entsprechende Kunden zu informieren. Lässt sich der Hinweis auf das eigene Angebot auch ohne Verwendung des geschützten Logos also der Bildmarke erzielen, ist die Verwendung der Bildmarke nicht notwendig und daher nicht erlaubt.

Irreführung; Gratisangebot – Wettbewerbswidrige Werbung mit vermeintlich kostenlosen Angeboten

Mit Urteil vom 22.12.2010 hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz (AZ.: 9 U 610/10) eine Entscheidung zu „kostenlosen“ Angeboten eines Internetserviceproviders des Landgericht Koblenz (Urteil v. 18.05.2010, AZ.: 1 HK O 85/09) bestätigt.

Das Unternehmen hatte Neukunden ein kostenloses Sicherheitspaket inklusive Antivirus- und Firewall-Programm angeboten. Lediglich aus einem kleinen Hinweis war hervorgegangen, dass es sich bei dem Gratis-Angebot um einen Abonnement-Vertrag handelt. Das OLG Koblenz gab dem Landgericht folgend der Klage statt. Das Unternehmen habe nicht ausreichend auf die anfallenden Kosten hingewiesen und somit irreführend gehandelt (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale Nr. 9-10/2011).

„Komplettsanierung“ keine unzulässige Werbung

Der werbliche Hinweis „Komplettsanierung, Altbausanierung, Badsanierung“ setzt nicht voraus, dass der Werbende mit allen zur Durchführung dieser Arbeiten notwendigen Gewerken in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Oberlandesgericht (OLG) Celle ist der Auffassung, dass die Fülle der sich hinter diesen Begriffen verborgenen Leistungen gar nicht von einem Unternehmen allein erbracht werden könne. Von daher kann auch keine Irreführung über die Leistungsfähigkeit der werbenden Unternehmen vorliegen (Urteil vom 05.03.2009, AZ.: 13 U 215/08).

Telefonwerbung; Haftung – Vermutete Verantwortlichkeit für unerlaubte Telefonanrufe

Das Landgericht (LG) Berlin (Urteil v. 11.03.2011, AZ.: 15 S 23/10) hatte über die Verantwortlichkeit für sog. Cold Calls zu entscheiden. Ein drittes Unternehmen hatte ohne Einwilligung Telefonanrufe durchgeführt und für ein Gewinnspiel geworben. Dabei war auch ein Tankgutschein angepriesen worden, der von der Beklagten stammte. Dagegen wandte sich ein Anschlussinhaber und verlangte Unterlassung der Werbeanrufe. Das Gericht bejahte einen Unterlassungsanspruch gegen das Unternehmen, das die Tankgutscheine ausgegeben hatte. Es bestehe die Vermutung, dass ein Werbeanruf, der im wirtschaftlichen Interesse eines Unternehmens stehe, auch von diesem herbeigeführt worden sei. Im Übrigen hafte die Beklagte wegen der Verletzung einer wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflicht. Sie hätte prüfen müssen, welche Unternehmen ihre Gutscheine erwerben und dass diese Unternehmen keine Verletzungshandlungen begehen (Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale Nr. 15-16/2011).

Unzumutbare Belästigung

Die Verbraucherzentrale Berlin obsiegte im Wege der einstweiligen Verfügung gegen die Axel Springer AG (Landgericht Berlin, Beschluss v. 16.02.2011, AZ.: 96 O 17/11). Diese hatte Schreiben an ihre Kunden versandt, in denen sie sich für deren telefonische Zustimmung zur weiteren Kontaktaufnahme per Telefon, E-Mail oder SMS bedankte, obwohl eine solche nie erteilt worden war. Das Gericht hielt eine derartige Erschleichung der Zustimmung für rechtswidrig. Es liege eine unzulässige Briefwerbung vor, da der Kunde gezwungen sei, zur Richtigstellung des Sachverhalts Kontakt mit dem Unternehmen aufzunehmen, was als erheblicher Eingriff in die Privatsphäre zu werten sei. Zudem bestehe eine Erstbegehungsfahr, da damit zu rechnen sei, dass die Axel Springer AG derartige Aktionen auch durchführe. Quelle: Infobrief der Wettbewerbszentrale Nr. 15-16/2011

Wirtschaftsrecht

Entwurf zum Telekommunikationsgesetz

Mit der Novellierung werden u. a. Regelungen zum Verbraucherschutz und EU-Vorgaben im Telekommunikationsbereich umgesetzt. Ein wesentlicher Diskussionspunkt ist die Einführung eines Universaldienstes für schnelle Internetanschlüsse. Der Gesetzentwurf wird derzeit im Bundestag beraten und soll voraussichtlich im Herbst verabschiedet werden.

DIHK-Position: Eine Universaldienstverpflichtung für schnelle Internetanschlüsse ist ein schwerwiegender ordnungspolitischer Eingriff, der die technischen und ökonomischen Realitäten verkennt und somit abzulehnen ist. Nachbesserungsbedarf im Gesetzentwurf sehen wir bei den Rahmenbedingungen zur Nutzung von Synergien beim Infrastrukturausbau, etwa bezüglich der Herstellung von Transparenz über bestehende Infrastrukturen, die für den Breitbandausbau mit genutzt werden können.

Neue Regeln für Darlehensvermittler analog den Regeln der Versicherungsvermittler

Die EU-Kommission hat einen Richtlinienvorschlag zur Vergabe von Hypotheken vorgestellt. Der Vorschlag enthält neben zivilrechtlichen Vorgaben auch Vorschläge zur Berufszulassung (Zuverlässigkeit, Sachkunde, Berufshaftpflicht) und Registrierung von Hypothekenvermittlern. Die Regelungen entsprechen weitgehend denen der Versicherungsvermittlerrichtlinie.

DIHK-Stellungnahme zur Verknüpfung der Unternehmensregister in der EU

Die Europäische Kommission hat einen Entwurf einer Richtlinie zur Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (KOM(2011) 79 endgültig) vorgelegt.

DIHK-Position: Der DIHK unterstützt den Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verknüpfung der Unternehmensregister. Eine solche Verknüpfung dient dem Informationsbedarf aller Beteiligten und erhöht durch zusätzliche Transparenz der Register das Vertrauen in das grenzüberschreitende Geschäft.

Zudem hat der DIHK folgende Hauptforderungen:

1. Branch Disclosure Service EU-weit einführen
2. Zugang zu Unternehmensinformationen verbessern
3. Keine zusätzlichen Belastungen für die gewerbliche Wirtschaft
4. Keine zusätzliche Bürokratie durch Einführung einer einheitlichen Unternehmenskennung
5. Aktualisierung der Daten beschleunigen
6. Keine Durchführungsbestimmungen durch delegierte Rechtsakte bei wichtigen Fragen.

Das kleine Einmaleins der Normung: Aktuelle Version des DIHK-Leitfadens

Wer macht Normen? Wie können sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) am Normungsprozess beteiligen? Wo finden sie die für sie relevanten Informationen? Diese und weitere Fragen beantwortet der kostenlose Leitfaden „Kleines 1x1 der Normung“

Link: (http://www.dihk-verlag.de/kleines_1_x_1_der_normung.html).

Die Veröffentlichung wurde erstmal im November 2010 gemeinsam von dem DIHK, dem DIN Deutsches Institut für Normung und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks herausgegeben. Alle drei Organisationen setzen sich für eine verstärkte Beteiligung von KMU's in der Normung und einen besseren Zugang zu den derzeit mehr als 32.000 DIN-Normen ein.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... die Lösung von steuerlichen Problemen“

Dienstag, 9. August 2011, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Das Steuerrecht hat sich zu einem Steuer-Dschungel entwickelt. Zwar gehen täglich die Meldungen über Steuerrechtsänderungen bis hin zu -erleichterungen durch die Presse, jedoch kann Otto Normalverbraucher oft nicht einordnen, wie sich diese Steuerrechtsänderungen auf ihn selbst und seine finanzielle Situation auswirken. Gerade von einer Vereinfachung kann er nichts spüren. Dies trifft auch auf Jungunternehmer und Existenzgründer zu. Gerade für sie ist es überlebensnotwendig zu wissen, wo sie durch welche Steuer betroffen sind, wie sie welche Erklärungen abzugeben haben und welche Möglichkeiten der Steuerersparnis es gibt. **Frau Dipl.-Kffr. Christiane Fritz-Nagel, Steuerberaterin, Saarbrücken**, wird Ihnen in ihrem Vortrag aufzeigen, worauf sich Existenzgründer bei ihrer steuerrechtlichen Veranlagung einzustellen haben.

Frau Christiane Fritz-Nagel steht als gestandene Expertin den Teilnehmern nach ihrem Vortrag Rede und Antwort für Fragen und Probleme.

Anmeldungen **bis 8. August 2011** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz
Onlinerecht, Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Insolvenzrecht, Wettbewerbsrecht